

---

# **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ins**

vom 22. Oktober 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>1</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	1
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	1
A.3 DER GEMEINDERAT .....	3
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	4
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	4
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	5
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	5
<b>B. MITWIRKUNG IN BEHÖRDEN .....</b>	<b>5</b>
<b>C. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>7</b>
C.1 STIMMRECHT .....	7
C.2 INITIATIVE .....	7
C.3 REFERENDUM .....	8
C.4 PETITION .....	9
<b>D. GEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>9</b>
D.1 ALLGEMEINES .....	9
D.2 ABSTIMMUNGEN .....	10
D.3 WAHL VIZEPRÄSIDIUM .....	12
<b>E. URNENABSTIMMUNGEN UND -WAHLEN .....</b>	<b>13</b>
<b>F. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE .....</b>	<b>13</b>
F.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	13
F.2 INFORMATION .....	13
F.3 PROTOKOLLE .....	14
<b>G. AUFGABEN .....</b>	<b>15</b>
G.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	15
G.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	15
<b>H. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>16</b>
H.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	16
H.2 RECHTSPFLEGE .....	17
<b>I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>17</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG 1: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>1</b>
Primarschul- und Kindergartenkommission .....	1
<b>ANHANG 2: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>2</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnengang
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) Urne

- a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) acht Mitglieder des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements und des Reglements über Urnenabstimmungen und -wahlen;
- b) soweit CHF 3 Mio. übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- c) weitere Geschäfte gemäss Art. 4 Abs. 2, soweit sie in direktem Zusammenhang mit einem an der Urne zu beschliessenden Geschäft stehen;
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

b) Versammlung

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Vizegemeindepräsidentin oder den

Vizegemeindepräsidenten aus dem Kreis der an der Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder.

- <sup>2</sup>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
  - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen vorbehältlich der kantonalen Gesetzgebung;
  - c) weitere durch übergeordnetes Recht in ihre Zuständigkeit fallende Reglemente sowie vom Gemeinderat beschlossene Reglemente, gegen deren Beschluss das Referendum zustandegekommen ist oder Reglemente deren Erlass Gegenstand einer Initiative ist;
  - d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
  - e) die Jahresrechnung;
  - f) die Einsetzung der externen Stelle für die Rechnungsprüfung;
  - g) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung;
  - h) Geschäfte gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b soweit CHF 250'000.-- übersteigend bis CHF 3 Mio.;
  - i) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;

Wiederkehrende  
Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen  
Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	<b>Art. 9</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	<b>Art. 10</b> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.
Zuständigkeiten	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über: a) unter Vorbehalt übergeordneten Rechtes und des Referendums nach Artikel 34 alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Reglements über Urnenabstimmungen und -wahlen und der baurechtlichen Grundordnung, b) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.-- abschliessend, c) gebundene Ausgaben abschliessend, d) die Schaffung und Aufhebung von Stellen, e) die Anstellung des Personals.  <sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.  <sup>4</sup> Der Personalaufwand wird jährlich im Budget eingestellt und ist gebunden. Der Gemeinderat weist Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen: a) Ausführungsbestimmungen zu Reglementen, b) einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren, c) Bestimmungen über das Beschaffungswesen, d) Benützungsvorschriften für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen samt den entsprechenden Gebührentarifen.  <sup>6</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 50'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget ein.
Delegation von Entscheidbefugnissen	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.  <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.

Verordnungen	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Organisation des Gemeinderates,</li><li>b) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,</li><li>c) die Bildung und Organisation von Ressorts,</li><li>d) die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen ohne Entscheidungsbefugnis,</li><li>e) die Struktur der Verwaltung,</li><li>f) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr</li><li>g) die Berichterstattung</li></ul> <p><sup>2</sup> Darüber hinaus kann der Gemeinderat weitere Verordnungen erlassen.</p>
--------------	--

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

#### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden im Anhang 1 zu diesem Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl legt er mittels Verordnung fest.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Stimmberechtigten können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p>

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. Mitwirkung in Behörden**

Wählbarkeit **Art. 20** Wählbar sind  
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,  
b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,  
c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,  
d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 21** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 22** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang 2).

- Ausscheidungsregeln **Art. 23** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 22, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- <sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
- <sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Offenlegungspflicht **Art. 24** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Ausstand **Art. 25** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- <sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,  
a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder  
b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- <sup>3</sup> An der Urne und an der Gemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.
- <sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- Amtsdauer **Art. 26** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 27** <sup>1</sup> Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird angerechnet, jedoch maximal zwei Amtsdauern.
- <sup>2</sup> Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in das selbe Organ erst nach vier Jahren möglich.



<sup>4</sup> Den während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitgliedern von Gemeindeorganen wird die angebrochene Amtsdauer angerechnet, sofern diese mehr als zwei Jahre beträgt.

<sup>5</sup> Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Beschlussfähigkeit

**Art. 28** <sup>1</sup> Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Unter den Begriff der Gemeindebehörden fallen der Gemeinderat und die Kommissionen.

## C. Politische Rechte

### C.1 Stimmrecht

**Art. 29** Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

### C.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 31** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

<sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist	<p><sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlung durch die Stimmberechtigten	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten, gültige Initiativen, unter Vorbehalt von Abs. 2. zum Beschluss.</p> <p><sup>2</sup> Betrifft die Initiative den Erlass eines Reglements, welches unter Vorbehalt des Referendums in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und stimmt der Gemeinderat der Initiative zu, so wird die Initiative der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet. Das Referendum gegen den zustimmenden Beschluss des Gemeinderates bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
Fristen	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.</p>

### **C.3 Referendum**

Reglemente	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglements im amtlichen Anzeiger durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p> <p><sup>2</sup> Kommt das Referendum zustande und hält der Gemeinderat am Erlass des Reglements fest, unterbreitet er dieses der Gemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert acht Monaten seit der Einreichung.</p> <p><sup>3</sup> Innerhalb der selben Frist informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung darüber, wenn er von einem Reglement Abstand nimmt gegen das ein Referendum zustande gekommen ist.</p>
------------	---

## **C.4 Petition**

- Petition **Art. 35**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## **D. Gemeindeversammlung**

### **D.1 Allgemeines**

- Zeit der Versammlungen **Art. 36**<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
  - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 37** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 38** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 39**<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, sofern dieses in die Zuständigkeit der Versammlung oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 40**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 43</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li></ul>

## **D.2 Abstimmungen**

Allgemeines	<p><b>Art. 46</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
  - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.
- Gruppensieger  
(Cupsystem)
- Art. 48** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung
- Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form
- Art. 50** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid
- Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung
- Art. 52** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff.).

### **D.3 Wahl Vizepräsidium**

Wahlverfahren	<p><b>Art. 53</b></p> <p>a) Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegt nur ein Vorschlag vor, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagene Person als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</p> <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 54</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><sup>3</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einer vorgeschlagenen Person zugeordnet werden kann oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr als einen Namen enthält.</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, werden alle bis auf den ersten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Hat im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p>

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang verbleiben jene zwei Kandidierenden, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

<sup>3</sup> Gewählt ist, wer die höhere Stimmenzahl erzielt.

Minderheitenschutz **Art. 58** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## E. Urnenabstimmungen und -wahlen

Massgebendes Recht **Art. 60** Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenabstimmungen und -wahlen.

## F. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### F.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 61** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 62** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### F.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 63** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 64** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und  
Datenschutzgesetzge-  
bung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der  
Gemeinde

**Art. 65** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **F.3 Protokolle**

a) Grundsatz

**Art. 66** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 67** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Namen der Ausstandspflichtigen,
- e) Reihenfolge der Traktanden,
- f) Anträge,
- g) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- h) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- i) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- j) Zusammenfassung der Beratung und
- k) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Tonaufnahme

**Art. 68** <sup>1</sup> Das Versammlungssekretariat kann die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zum alleinigen Zwecke der Protokollführung mittels Tonträger aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Tonaufnahme ist nach Genehmigung des Protokolls und Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, zu löschen.

d) Genehmigung des  
Versammlungs-  
protokolls

**Art. 69** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.



<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## G. Aufgaben

### G.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz **Art. 70** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben  
a) Grundlage **Art. 71** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 72** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 73** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### G.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 74** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 75** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

- Erfüllung durch Dritte      **Art. 76** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## H. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### H.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und  
Schweigepflicht      **Art. 77** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische  
Verantwortlichkeit      **Art. 78** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- <sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- <sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- <sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) Busse bis CHF 5'000.--
  - c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
- <sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 79** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## H.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 80** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-  
bestimmungen

**Art. 81** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals 2022 auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

**Art. 82** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 22. Oktober 2021 nahm dieses Reglement an.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEIND INS

Der Präsident:



K. Stucki

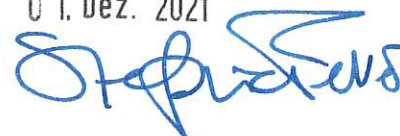
Der Gemeindegeschreiber:



M. Böss

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 01. Dez. 2021



## AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Region Erlach publiziert.

Ins, 24. November 2021

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Boss', written over a horizontal line.

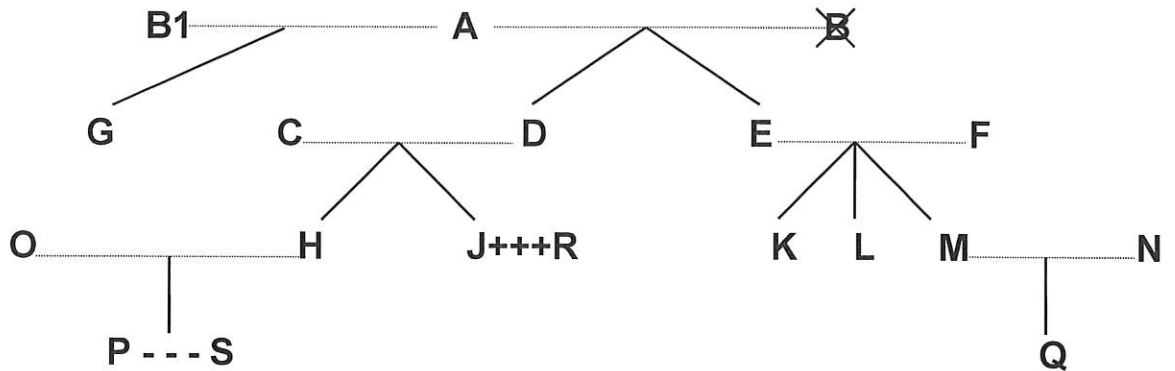
M. Boss

## Anhang 1: Ständige Kommissionen

### Primarschul- und Kindergartenkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Primarschul- und Kindergartenkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt vier Mitglieder der Primarschul- und Kindergartenkommission.
Teilnahme der Ressortvorsteherin / des Ressortvorstehers	<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Organisationsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Kommission.
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Kommission besorgt das Primarschul- und Kindergartenwesen nach Massgabe des übergeordneten Rechts.  <sup>7</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabezuständigkeiten nach diesem Organisationsreglement.

## Anhang 2: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 82  
gem.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Stefanie Feller  
+41 31 633 73 02  
stefanie.feller@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.8275

1. Dezember 2021

Gemeinde INS BE	
02. DEZ. 2021	

**Verfügung**  
**Einwohnergemeinde Ins**  
**Totalrevision des Organisationsreglements**  
**Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

1. Die von der Gemeindeversammlung von Ins am 22. Oktober 2021 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Ins wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Ins unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.  
Stv. Leiterin Gemeinderecht